



Biomasse Wärmeverbund Aichach

Anlage 1

Brennstoffliefervertrag

zwischen

Nachfolgend „AN“ genannt,

und der
Biomasse-Wärmeverbund Aichach GmbH,
Schrobenhausener Str. 101
86551 Aichach

vertreten durch den Geschäftsführer Richard Brandner,
nachfolgend „BWA“ genannt,

wird nachfolgender Liefervertrag über Brennmaterial abgeschlossen:

Präambel:

Die Biomasse Wärmeverbund Aichach GmbH betreibt in Aichach ein Biomasseheizkraftwerk und benötigt für die Versorgung der Anlage Brennmaterial. Der nachfolgende Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die Lieferungen der benötigten Waldhackschnitzel nach Definition gemäß § 27 Abs. 4 EEG.

§ 1 Liefer- und Abnahmeverpflichtung

1. Der AN verpflichtet sich gegenüber der BWA, für den Betrieb des Biomasseheizkraftwerks Aichach ausschließlich Waldhackschnitzel, welche



Biomasse Wärmeverbund Aichach

die in diesem Vertrag vereinbarten Qualitätskriterien kumulativ erfüllen, frachtfrei zu liefern.

Dem AN ist bekannt, dass die BWA darauf angewiesen ist, für ihr Biomasseheizkraftwerk eine Stromeinspeisevergütung gemäß § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 25.10.08 mit nachfolgenden Änderungen, einschließlich eines Technologiebonus gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 EEG und eines Bonus für nachwachsende Rohstoffe gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt III Nr. 7 zu erhalten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, nur naturbelassene Waldhackschnitzel lt. Definition des § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009 zu liefern.

Sägeresthölzer, Landschaftspflegehackschnitzel, Thuja und Pappelholz dürfen nicht angeliefert werden.

Die gelieferten Hackschnitzel müssen frei von unverbrennbaren Fremdkörpern wie z. B. Erde, Steine, Stahlteile sowie frei von Fremdstoffen (Streusalz und Düngemittelresten usw.) sein.

Als Qualitätsstandard der angelieferten Waldhackschnitzel werden nach DIN CEN/TS 14961 Tabelle 7 folgende Merkmale vereinbart: P100, M55, A3.0, Feinanteil < 5 % < 1 mm. Des Weiteren wird die Tabelle C3 vereinbart.

3. Die BWA führt bei jeder Anlieferung eine Qualitätskontrolle nach eigenem Ermessen durch. Zu diesem Zweck entnimmt sie jeder Lieferung die erforderlichen Proben.

Sollte die Qualität des angelieferten Brennmaterials nicht der vereinbarten Spezifikation entsprechen, so kann die BWA die Lieferung zurückweisen. Der Lieferant ist dann verpflichtet, den Brennstoff auf seine Kosten zurückzunehmen. Die Hackschnitzelaufbereitung muss durch schneidende Verfahren mit scharfen Werkzeugen (Trommel- oder Scheibenhacker) erfolgen. Die Wassergehaltsbestimmung erfolgt mittels der Darreprobe nach DIN EN 14774-1. Die Probenahme durch das Personal der **Biomasse Wärmeverbund Aichach GmbH** erfolgt im Beisein des Lieferanten.



Ergibt sich schon aus der ersten Sichtprüfung ein Qualitätsmangel, ist die BWA berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen; in diesem Fall ist der AN verpflichtet, an die BWA für den entstandenen Aufwand einen Schadensersatz in Höhe des nachzuweisenden Aufwandes bzw. Schadens pro zurückgenommener Lieferung zu erstatten.

Für zurückgewiesene Lieferungen hat der AN mangelfreien Ersatz zu liefern.

4. Die BWA ist verpflichtet, die in § 3 genannten Mengen an Brennmaterial abzunehmen und den Kaufpreis gemäß §§ 4 und 5 zu bezahlen.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2021

und läuft bis zum 31.12.2021.

2. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Liefermengen

1. Die Liefermenge beträgt Atrotonnen, in folgenden monatlichen Teilmengen.

Monat						
Menge						

Monat						
Menge						



Biomasse Wärmeverbund Aichach

2. Geringfügige Überschreitungen oder Unterschreitungen der jährlichen Liefermenge von maximal 5 % gelten als genehmigt.
Im Übrigen sind Mehr – oder Minderlieferungen vorher schriftlich zu vereinbaren.
3. Eine Reduzierung der Liefermenge, bedingt durch eine Störung im Biomasse Heizkraftwerk Aichach, ist vom AN hinzunehmen. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.
4. Die vereinbarten Liefermengen pro Tag/Woche und Lieferzeiten sind vom Lieferanten (AN) einzuhalten. Verspätungen oder Verhinderungen sind der BWA unverzüglich mitzuteilen. Sollte der AN nicht in der Lage sein, die zugesagte Menge und Qualität zu liefern, ist der AN nach Maßgabe der folgenden Ziffern 5 bis 7 schadensersatzpflichtig. Bei Lieferverzögerung durch den AN ist keine Nachlieferung möglich.
5. Sofern der AN die vereinbarte Liefermenge nicht, nicht fristgerecht oder nicht in dem vereinbarten Umfang fristgerecht liefert, ist der AN der BWA gegenüber zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der der BWA dadurch entsteht, dass diese sich um eine kurzfristige Ersatzlieferung von dritten AN bemühen muss, sofern der BWA dadurch Mehrkosten im Vergleich zu den mit dem AN vereinbarten Lieferkonditionen entstehen. Eine Nachlieferung durch den AN nach Überschreitung der Lieferfrist gem. Ziffer 4 ist unbeschadet Ziffer 4 Satz 4 nur nach Absprache mit der BWA und auch nur möglich, solange die BWA noch keine Ersatzlieferung bei einem dritten AN in Auftrag gegeben hat.
6. Sofern der AN die vereinbarte Liefermenge nicht, nicht fristgerecht oder nicht in dem vereinbarten Umfang fristgerecht liefert und die BWA auch von einem dritten AN keine Ersatzlieferung erhalten kann, hat der AN den daraus entstehenden Folgeschaden zu ersetzen. Dieser besteht zu einem Großteil aus den Mehrkosten der BWA aus der Umstellung auf fossilen Energieverbrauch und dem Wegfallen der Stromproduktion.



Biomasse Wärmeverbund Aichach

7. Bei Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens als den der Ziffern 5 und 6, ist der AN zum Ersatz des nachgewiesenen tatsächlichen Schadens verpflichtet.
8. Die Warenannahme erfolgt durch die BWA.
Das Gewicht der jeweiligen Lieferung wird über eine geeichte Lkw-Waage der BWA ermittelt.
Die Probenentnahme erfolgt nach DIN CEN/TS 14778-1.
Die Wassergehaltsbestimmung erfolgt nach DIN EN 14774-1 (sog. Darreschrankverfahren) in ganzen Prozentschritten. Der Wassergehalt wird auf dem Wiegeschein festgehalten. Der AN und der jeweilige Lieferant sind berechtigt, die Annahme durch die BWA zu beobachten.
8. § 377 HGB wird abbedungen.

§ 4 Preis

1. Abgerechnet wird nach der gelieferten Menge unter Berücksichtigung des Wassergehalts.
2. Als Brennstoffpreis wird
_____ €/t atro netto vereinbart.
3. Die vorgenannten Preise verstehen sich netto. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingung wird 14-tägige Abrechnung festgeschrieben. Die BWA wird 14-tägig eine Zusammenstellung der gelieferten Waldhackschnitzel an den AN übermitteln. Die Abrechnung erfolgt 14-tägig durch Rechnungsstellung durch



Biomasse Wärmeverbund Aichach

den Auftragnehmer. Als Zahlungsfrist werden 14 Tage nach Rechnungseingang bei der BWA vereinbart.

§ 6 Anlieferungen

Die Anlieferung der Waldhackschnitzel nach den in den Losen festgesetzten Ausschreibungsmengen und zeitlicher Abstimmung mit dem Biomasseheizkraftwerk Aichach hat in Eigenverantwortlichkeit des Lieferanten und auf dessen Kosten zu erfolgen. Die Anlieferung kann Werktags (Dienstag – Donnerstag 7:30 -12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr und Freitag 7:30 bis 11:30 Uhr) erfolgen. Vorhergehende Terminabstimmung ist erforderlich. Als Lieferfahrzeuge können sämtliche Fahrzeuge mit eigenständiger Kippeinrichtung bzw. Abschubmöglichkeit eingesetzt werden.

Bei der Warenanlieferung ist zu beachten, dass insgesamt sieben Anlieferungen pro Tag (sieben Anfahrten/sieben Abfahrten) kumuliert für alle Lieferanten der BWA nicht überschritten werden und dass kein Rückstau von Lieferfahrzeugen in die Schrobenhausener Straße entsteht.

§ 7 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
2. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt; § 139 BGB ist abbedungen. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken verpflichten sich die Vertragspartner schon heute, eine angemessene Regelung zu finden,



Biomasse Wärmeverbund Aichach

die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betroffenen Bestimmungen oder die Regelungslücke bedacht hätten.

Diese salvatorische Klausel gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Aichach.
4. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

..... , /

Aichach,

.....

.....

Richard Brandner
für die BWA